

## Fallbeispiel 2: Krankenkasse

Frau S., 52 Jahre alt, arbeitet als Verkäuferin in einem Supermarkt. Aufgrund eines komplizierten Bruchs des rechten Beins ist sie seit drei Monaten arbeitsunfähig. Nach den drei Monaten beauftragt die Krankenkasse den Medizinischen Dienst (MD) mit einer Stellungnahme zu weiteren Maßnahmen, die zu einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führen können. Der MD teilt nach seiner Begutachtung mit, dass Frau S. infolge der Krebserkrankung noch Restbeschwerden aufweise und weiterhin Arbeitsunfähigkeit vorliege. Angeregt wird, eine weitere Untersuchung durch den betriebsärztlichen Dienst des Arbeitgebers durchführen zu lassen, um zu klären, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls eine stufenweise Wiedereingliederung möglich ist. Die Krankenkasse bittet Frau S. um eine schriftliche Einwilligung, damit diese zwecks Einleitung einer Untersuchung Kontakt zum betriebsärztlichen Dienstaufnehmen kann.

Die betriebsärztliche Untersuchung führt zum Ergebnis, dass das Leistungsvermögen von Frau S. noch eingeschränkt ist. Unter Berücksichtigung der Anforderungen am Arbeitsplatz wird eine Belastbarkeit von maximal 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche gesehen. Mittelfristig sei eine Steigerung der Arbeitszeit beziehungsweise die Wiederherstellung einer vollschichtigen Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen. Eine stufenweise Wiedereingliederung am alten Arbeitsplatz wird befürwortet. Nach Einholung der schriftlichen Zustimmung von Frau S. wird die Krankenkasse und der behandelnde Arzt über das Ergebnis der betriebsärztlichen Untersuchung informiert. Der behandelnde Arzt und der Medizinische Dienst stimmen sich zur für sinnvoll erachteten stufenweisen Wiedereingliederung ab.

Die Krankenkasse leitet die stufenweise Wiedereingliederung ein und holt hierzu die Zustimmung von Frau S. sowie dem Arbeitgeber ein. Der behandelnde Arzt wird gebeten, den Wiedereingliederungsplan in Abstimmung mit Frau S. zu erstellen.

Frau S. beginnt ihre stufenweise Wiedereingliederung. Sie ist auch während der Durchführung der stufenweisen Wiedereingliederung arbeitsunfähig und erhält Krankengeld durch die Krankenkasse. Sie beginnt ihre stufenweise

Wiedereingliederung mit vier Stunden täglicher Arbeitszeit. Nach vier Wochen ist es ihr möglich, die Arbeitszeit auf sechs Stunden täglich zu steigern.

Vor der Aufnahme der vollschichtigen Tätigkeit erfolgt eine Zwischenuntersuchung durch den behandelnden Arzt. Medizinisch bestehen keine Bedenken gegen die Wiederaufnahme einer Vollzeitarbeit. Frau S. nimmt die Vollzeittätigkeit wieder auf. Im laufenden Jahr ist sie ohne wesentliche Einschränkungen und weitere krankheitsbedingte Fehlzeiten weiterhin beschäftigt.